

**Besondere Bedingungen
der Website <https://marktschwaermer.ch>
für Schwärmerei-Gastgeber und Produzent**

I. Einleitende Bestimmungen

1. Gegenstand

Diese Besonderen Bedingungen für Schwärmerei-Gastgeber und Produzenten ergänzen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Website <https://marktschwaermer.ch> (nachstehend „**Allgemeine Bedingungen**“) und bestimmen die Bedingungen für die Nutzung der Website durch Schwärmerei-Gastgeber und Produzenten (nachstehend „**Professionelle Benutzer**“), sowie deren Rechte und Pflichten.

Diese Besonderen Bedingungen für Schwärmerei-Gastgeber und Produzenten umfassen die auf der Website verfügbare Charta der gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Gesellschaft, Produzenten und Schwärmerei-Gastgebern (nachstehend „**Charta der gegenseitigen Verpflichtungen**“). Sie ist wesentlicher Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen, deren Begriffsbestimmungen auch für die Besonderen Bedingungen gelten. Für den Fall, dass Begriffe, Bedingungen oder Verweise dieser Besonderen Bedingungen jenen der Allgemeinen Bedingungen widersprechen, sind letztere massgeblich.

2. Annahme der Besonderen Bedingungen

Die Annahme dieser Besonderen Bedingungen erklären die Professionellen Benutzer im Rahmen ihrer Bewerbung gemäß Artikel 5.2 und 12.2 über ein Ankreuzfeld.

Durch die Annahme der Besonderen Bedingungen erklärt ein Professioneller Benutzer als Schwärmerei-Gastgeber oder Produzent gleichermassen die Einhaltung der Charta der gegenseitigen Verpflichtungen.

Sie muss ohne Einschränkung erfolgen. Annahmen unter Vorbehalt sind unwirksam. Lehnt ein Professioneller Benutzer die Bindung an diese Besonderen Bedingungen bzw. die Charta der gegenseitigen Verpflichtungen ab, steht ihm der Zugang zur Website und die Inanspruchnahme der Leistungen nur als Mitglied oder Besucher frei.

3. Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

3.1. Schwärmerei-Gastgeber erklären ausdrücklich, in vollem Umfang darauf hingewiesen worden zu sein, dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, deren Ausübung, wie jede berufliche Tätigkeit, die Einhaltung entsprechender gesetzlicher, buchhalterischer, steuer- und sozialrechtlicher Bestimmungen erfordert.

3.2. Produzenten erklären ausdrücklich, in vollem Umfang darauf hingewiesen worden zu sein, dass die Ausübung der Tätigkeit als Produzent, wie jede berufliche Tätigkeit, die Einhaltung entsprechender gesetzlicher, buchhalterischer, steuer- und sozialrechtlicher Bestimmungen erfordert.

4. E-Geldbörse für Professionelle Benutzer

- 4.1.** Zu Zwecken der Leistungserbringung und insbesondere zur in diesen Bedingungen vereinbarten Vergütung der Professionellen Benutzer, müssen diese eine von der E-Geldbörse für Benutzer zu unterscheidende E-Geldbörse für Professionelle Benutzer einrichten, die von dem Payment-Dienstleister verwaltet wird. Diese E-Geldbörse ist an das Konto gekoppelt, dessen Daten der Professionelle Benutzer gemäss den Artikeln 6.2.3 und 12.2.3 mitgeteilt hat.

Alle Beträge, die den Professionellen Benutzern im Rahmen der Leistungen geschuldet sind, werden in ihre E-Geldbörse übertragen, bevor eine automatische Gutschrift auf das zugehörige Bankkonto erfolgt.

- 4.2.** Die Professionellen Benutzer werden ausdrücklich darauf hingewiesen und erklären sich damit einverstanden, dass eine Beendigung ihres Vertragsverhältnisses mit dem Payment-Dienstleister über die E-Geldbörse für Professionelle Benutzer, ungeachtet der Gründe, automatisch zum vollumfänglichen Erlöschen ihres Status als Professioneller Benutzer führt. An dessen Stelle tritt dann der Status als Mitglied oder Registrierter Besucher, da die den Professionellen Benutzern offenstehenden Leistungen ohne Vorhandensein einer E-Geldbörse für Professionelle Benutzer nicht vollumfänglich erbracht werden können.

II. Bestimmungen für Schwärmerei-Gastgeber

5. Bewerbung

5.1. Vorabregistrierung auf der Website

Die Nutzung der Website als Schwärmerei-Gastgeber kann auf eigenes Betreiben bzw. auf Einladung eines Benutzers oder der Gesellschaft erfolgen.

Jeder an der Tätigkeit als Schwärmerei-Gastgeber Interessierte (nachstehend „**Schwärmerei-Gastgeber-Bewerber**“) muss sich vorab auf der Website als Registrierter Benutzer gemäss den Allgemeinen Bedingungen angemeldet haben.

5.2. Übermittlung von Bewerbungen

Der Schwärmerei-Gastgeber-Bewerber muss sodann einen Fragebogen zu seiner Person ausfüllen. Die gemachten Angaben ermöglichen der Gesellschaft eine fundierte, ihr vorbehaltene Entscheidung über die Bewerbung gemäss nachstehendem Artikel 5.3. Alle erforderlichen Angaben und angefragten Dokumente sind vom Bewerber vorzulegen.

Unvollständige Fragebögen können nicht berücksichtigt werden.

5.3. Annahme oder Ablehnung von Bewerbungen

Die eingereichte Bewerbung unterliegt der vorherigen Prüfung und ausdrücklichen Annahme durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft hat dabei volle Entscheidungsfreiheit und prüft insbesondere, ob die Bewerbung geeignet ist, um einen Verkauf und eine

anschliessende Übergabe der Produkte im Rahmen einer Verteilung gemäss den hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen zu ermöglichen. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck sämtliche erforderliche Zusatzinformationen einholen. Dies schließt die Abfrage von personenbezogenen Daten mit ein.

Die Benachrichtigung der Bewerber über Ablehnung oder Annahme ihrer Bewerbung erfolgt per E-Mail.

Im Fall der Annahme erhält der Bewerber Zugang zu einem Schwärmerei-Bereich (nachstehend „**Schwärmerei-Bereich**“ bzw. „**Meine Schwärmerei**“) unter Verwendung der von der Gesellschaft als angemessen befundenen Form und technischen Mittel.

Im Fall einer Ablehnung hat der Bewerber weiterhin die Möglichkeit, die Leistungen als Mitglied einer Schwärmerei oder als blosser Besucher zu nutzen.

Bewerber können aus einer Ablehnung keine Regress- oder Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft herleiten.

6. Aufbau und Eröffnung einer Schwärmerei

6.1. Vorbereitung der Schwärmerei

6.1.1. Nach erfolgreicher Bewerbung erfolgt eine Phase vorbereitender Massnahmen für die Schwärmerei (nachstehend „**Vorbereitungsphase**“). Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Start der Vorbereitungsphase (trotz erfolgreicher Bewerbung) zu verschieben.

6.1.2. Die Vorbereitungsphase soll dem Schwärmerei-Gastgeber ermöglichen, einen Verteilungsort zu finden, auf denen die von ihm organisierte Übergabe der bestellten Produkte an die Mitglieder erfolgen kann. Ab Benachrichtigung über die Annahme der Bewerbung hat der Schwärmerei-Gastgeber zwei Wochen Zeit, einen geeigneten Verteilungsort zu finden. Hat die Gesellschaft den Start der Vorbereitungsphase verschoben, beginnt die Zwei-Wochen-Frist mit der Mitteilung der Gesellschaft zu laufen, dass der Schwärmerei-Gastgeber nunmehr mit der Vorbereitung beginnen kann. Im Hinblick auf die Eignung des Verteilungsortes und des Schwärmerei-Gastgebers gilt dabei insbesondere Folgendes:

- (i) Der Schwärmerei-Gastgeber benötigt eine vorübergehende oder dauerhafte Nutzungserlaubnis für den Verteilungsort.
- (ii) Der Verteilungsort muss geeignet sein, die Organisation und Durchführung der Verteilung gemäss der hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen im Sinne einer reibungslosen Leistungserbringung sicherzustellen. Er muss insbesondere geltenden Regeln und Vorschriften, vor allem in Bezug auf Hygiene und Sicherheit, entsprechen.

6.1.3. Die Auswahl des Verteilungsortes ist Vorbedingung für den Aufbau einer Schwärmerei gemäss Artikel 6.2.

Nach Annahme der Bewerbung bzw. Start der Vorbereitungsphase hat der Schwärmerei-Gastgeber binnen zwei Wochen der Gesellschaft den ausgewählten Verteilungsort vorzuschlagen und seine Eignung gemäss Artikel 6.1.2 darzulegen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente und Informationen anzufordern. Die Gesellschaft muss den Verteilungsort genehmigen. Hält der Schwärmerei-Gastgeber die Frist nicht ein oder kommt er etwaigen Auskunftsverlangen seitens der Gesellschaft nicht nach, gilt dies als Verzicht auf Eröffnung der Schwärmerei und dem Schwärmerei-Gastgeber wird der Status als Gastgeber der betreffenden Schwärmerei entzogen. Eine Nutzung der Leistungen als Mitglied oder Registrierter Besucher ist weiterhin möglich.

6.2. Aufbau der Schwärmerei

6.2.1. Der tatsächliche Aufbau der Schwärmerei (nachstehend „**Aufbauphase**“) kann erst beginnen, nachdem die Gesellschaft den im Rahmen der Vorbereitungsphase vorgeschlagenen Verteilungsort genehmigt und der Schwärmerei-Gastgeber der Gesellschaft seine Absicht bestätigt hat, eine Schwärmerei eröffnen zu wollen.

6.2.2. In der Aufbauphase versucht der Schwärmerei-Gastgeber eine Mitglieder- und Produzentbasis zu schaffen, die die spätere Gemeinschaft bilden wird. Der Schwärmerei-Gastgeber kann sich hierbei der gemäß Artikel 7.2 von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmittel sowie aller Mittel bedienen, die er für geeignet befindet.

6.2.3. Im Rahmen des Schwärmerei-Aufbaus verpflichtet sich der Schwärmerei-Gastgeber der Gesellschaft die folgenden Informationen bereitzustellen:

- Nachweis über die Gewerbetätigkeit und damit zusammenhängende Unterlagen, sowie Nachweise über die Erfüllung aller administrativen, steuerlichen und sozialversicherungsbezogenen Pflichten,
- geplanter Verteilungstag und geplante Verkaufszeiten zur ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch die Gesellschaft, und
- Bankverbindungsdaten, die automatisch an den Payment-Dienstleister übermittelt werden, um insbesondere die Überweisung der Provision zu ermöglichen.

Bei Nichtvorlage dieser Nachweise und Informationen ist die Gesellschaft berechtigt, die Schwärmerei-Eröffnung zu verweigern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft jederzeit die Vorlage aktueller Nachweise über den gewerblichen Status des Schwärmerei-Gastgebers verlangen kann bzw. zur Kontrolle dieser Dokumente berechtigt ist.

6.2.4. Wird die Schwärmerei aus einem vom Schwärmerei-Gastgeber zu vertretenden Grund nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beginn des Aufbaus gemäß diesen Besonderen Bedingungen eröffnet, ist die Gesellschaft zur sofortigen Aussetzung der geplanten Schwärmerei berechtigt. Dem Schwärmerei-Gastgeber entsteht

daraus kein Anspruch gegen die Gesellschaft auf Schadensersatz, Ausgleich oder Vergütung.

6.3. Eröffnung der Schwärmerei und des virtuellen Verkaufsraums

6.3.1. Die Schwärmereien werden auf der Website auf ihnen zugewiesenen Webspaces online gestellt. Die Platzierung der Schwärmerei auf der Website bestimmt allein die Gesellschaft.

6.3.2. Die Öffnung des virtuellen Verkaufsraums ist erst möglich, sobald der Schwärmerei-Aufbau abgeschlossen ist.

Das Datum für die Öffnung des Verkaufsraums wird von der Gesellschaft frei bestimmt; diese kann die Öffnung des Verkaufsraums nach eigenem Ermessen verschieben, insbesondere in Fällen, in denen sie die Mitglieder- bzw. Produzentzahl als zu gering erachtet, um einen Verkauf gemäss der hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen mit Hinblick auf die erfolgreiche Erbringung der Leistungen zu ermöglichen. Die Gesellschaft kann Schwärmerei-Eröffnungen zudem aus organisatorischen und verwaltungstechnischen Gründen verschieben. Schwärmerei-Gastgeber werden davon auf geeignetem Weg in Kenntnis gesetzt.

7. Betrieb einer Schwärmerei

7.1. Allgemeine Bestimmungen

Schwärmerei-Gastgeber verwalten und betreiben ihre Schwärmerei über den Schwärmerei-Bereich. Über dessen Form und technische Modalitäten befindet die Gesellschaft nach Massstäben der Zweckdienlichkeit.

Im Rahmen der Verwaltung und des Betriebs der Schwärmereien sind die Schwärmerei-Gastgeber insbesondere verantwortlich für:

- (i) Verwaltung der vom Schwärmerei-Gastgeber stets aktuell zu haltenden Schwärmerei-Homepage, auf der die Schwärmerei vorgestellt und über Neuigkeiten informiert wird,
- (ii) Moderation von Unterhaltungen auf der Pinnwand der Schwärmerei, sowie Überprüfung der ausgetauschten Inhalte auf Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 11 der Allgemeinen Bedingungen, und
- (iii) Mitglieder- und Produzenten-, sowie allgemeine Schwärmerei-Verwaltung gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

7.2. Technische Mittel für Schwärmerei-Gastgeber

Im Schwärmerei-Bereich stellt die Gesellschaft dem Schwärmerei-Gastgeber die folgenden technischen Hilfsmittel (jeweils nur soweit gesetzliche zulässig bzw. soweit eine ggf. erforderliche Einwilligung des Adressaten vorliegt) zur Verfügung:

- ein Tool zur Gewinnung von Mitgliedern, das die Gestaltung von Flugzetteln und Plakaten nach Vorgaben der Gesellschaft, sowie die Einladung neuer Mitglieder in die Schwärmerie über E-Mail oder soziale Netzwerke ermöglicht, denen der Schwärmerie-Gastgeber angehört;
- ein Tool zur Suche und Einladung von Produzentn, das die Kontaktaufnahme mit allen auf der Website registrierten Produzentn ermöglicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schwärmerie-Gastgeber auf der aktuellen Version der Website auf das Tool lediglich zum Versand von E-Mail-Einladungen an die Benutzer zugreifen können.

Eine detaillierte Beschreibung der den Schwärmerie-Gastgebern durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellten technischen Mittel ist der Website zu entnehmen; die Gesellschaft kann in eigenem Ermessen Form und Weiterentwicklung der Tools nach von ihr als geeignet befundenen Massgaben bestimmen.

7.3. Mitgliederverwaltung

Der Schwärmerie-Gastgeber verwaltet, aktualisiert und erweitert seine Mitgliederbasis nach eigenem Gutdünken unter Verwendung der von der Gesellschaft bereitgestellten technischen Mittel. Es obliegt dem Schwärmerie-Gastgeber alle anwendbaren Regulierungen einzuhalten.

7.4. Produzentenverwaltung

Der Schwärmerie-Gastgeber verwaltet, variiert und ergänzt seine Produzentenbasis nach eigenem Ermessen unter Verwendung der von der Gesellschaft bereitgestellten technischen Mittel. Es obliegt dem Schwärmerie-Gastgeber alle anwendbaren Regulierungen einzuhalten.

Die Neuaufnahme von Produzenten kann nur auf einem der nachstehenden Wege erfolgen:

- entweder mittels Einladung des Produzenten durch den Schwärmerie-Gastgeber und Annahme der Einladung durch den Produzenten, oder
- auf Antrag des Produzenten, wobei der Beitritt zur Schwärmerie die Bestätigung des Schwärmerie-Gastgebers erfordert.

In jedem Fall erfordert sie die Annahme dieser Besonderen Bedingungen durch den Produzenten.

7.5. Organisation des Verkaufs

Der Schwärmerie-Gastgeber organisiert den Verkauf gemäß den Bestimmungen des Artikels 8.2 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

Bezüglich der Überprüfung der Produktübergabe gemäss Artikel 8.2.4 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen, erklärt sich der Schwärmer-Gastgeber mit den nachstehenden Bestimmungen einverstanden:

- (i) Bei Streitigkeiten bezüglich der Produktübergabe haftet er gegenüber der Gesellschaft, den Mitgliedern und den Produzenten für die Richtigkeit der im Rahmen der Überprüfung übermittelten Daten. Der Schwärmer-Gastgeber verpflichtet sich, solcherlei Beanstandungen mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben zu bearbeiten. Bei Fehlern oder Versäumnissen zu Lasten von Mitgliedern bzw. Produzenten trägt der Schwärmer-Gastgeber etwaige Kosten. Die Gesellschaft übernimmt in solchen Fällen keine Verantwortung.
- (ii) Die im Rahmen der Überprüfung übermittelten Daten bilden die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Schwärmer-Gastgebers. Eine Anfechtung durch diesen ist ausgeschlossen. Der Schwärmer-Gastgeber verpflichtet sich, die Gesellschaft über mitglieder- und produzentenseitige Beanstandungen bezüglich der Produktübergabe umgehend zu unterrichten. Bei der Berechnung der Vergütung der Schwärmer-Gastgeber werden Fehler und Versäumnisse zu Lasten von Mitgliedern und Produzenten nur insoweit berücksichtigt, wie diese der Korrektur zugestimmt haben.

7.6. Reklamationen

Der Schwärmer-Gastgeber verpflichtet sich, etwaigen Reklamationen der Mitglieder in Bezug auf die Produktübergabe umgehend nachzugehen und sich bestmöglichst um eine Lösung zu bemühen. Er wird Reklamationen umgehend an den jeweils betroffenen Produzent weiterleiten.

Der Schwärmer-Gastgeber setzt die Gesellschaft über jede Reklamation in Kenntnis.

7.7. Nichtverfügbarkeit

Der Schwärmer-Gastgeber verpflichtet sich, die Schwärmer eine angemessene Zeit im Voraus zu informieren, wenn Verteilungstage, insbesondere wegen Urlaub, nicht stattfinden.

Treten nach Verkaufsschluss Umstände ein, die es dem Schwärmer-Gastgeber unmöglich machen, den Verteilungstag einzuhalten, hat er die Mitglieder und Produzent seiner Schwärmer unverzüglich zu informieren und sich in gemeinsamer Absprache redlich um eine Alternativlösung zu bemühen. Gelingt dies nicht, trägt der Schwärmer-Gastgeber etwaig anfallende Kosten. Die Gesellschaft übernimmt in solchen Fällen keine Verantwortung.

8. Verantwortung des Schwärmer-Gastgebers

- 8.1.** Der Betrieb einer Schwärmer ist eine gewerbliche Tätigkeit, mit der der Schwärmer-Gastgeber in seiner Funktion als Makler das Ziel verfolgt, Produzent und Mitglieder seiner Schwärmer zusammenzubringen.

Der Schwärmerei-Gastgeber übt seine Tätigkeit selbstständig und auf eigenes Risiko, einschliesslich aller Verluste und Gewinne, aus.

Der Schwärmerei-Gastgeber befolgt eigenverantwortlich alle Gesetzen und Vorschriften, zu deren Einhaltung er im Rahmen von Aufbau, Weiterentwicklung und Verwaltung seiner Schwärmerei und allgemein im Rahmen der Nutzung der Website verpflichtet ist.

Er verpflichtet sich insbesondere:

- zur Einhaltung sämtlicher Erklärungs- und Meldepflichten, insbesondere in Bezug auf Sozialversicherung, Steuer- und sonstige behördliche Angelegenheiten. Er verpflichtet sich als Professioneller Benutzer der Website, alle zum Anlegen des entsprechenden Benutzerkontos erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäss zu machen;
- zur Einhaltung der geltenden Hygienegesetze und -vorschriften;
- zur Entrichtung aller auf seine Tätigkeit anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren.

Die Gesellschaft übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

- 8.2.** Der Schwärmerei-Gastgeber verpflichtet sich im Rahmen seiner Tätigkeit zur strengen Einhaltung der Charta der gegenseitigen Verpflichtungen, dieser Besonderen Bedingungen sowie der Allgemeinen Bedingungen.
- 8.3.** Er verpflichtet sich, für seine Tätigkeit auf die technischen Mittel zurückzugreifen, die ihm von der Gesellschaft im Rahmen der Websitenutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für andere von der Gesellschaft als zweckdienlich befundene Mittel.

Die Schwärmerei-Gastgeber werden hiermit darauf hingewiesen und erklären sich damit einverstanden, dass die Umsetzung und Organisation der Verkäufe nur mittels von der Gesellschaft bereitgestellter Mittel erfolgen darf. Die Nutzung anderer Mittel ist ausgeschlossen. Der Schwärmerei-Gastgeber verpflichtet sich, andere Mitglieder in Schwärmerei-Angelegenheiten ausschliesslich unter Verwendung der bereitgestellten Mittel zu kontaktieren.

- 8.4.** An den zwischen Mitgliedern und Produzenten abgeschlossenen Kaufverträgen ist der Schwärmerei-Gastgeber nicht als Vertragspartei beteiligt. Er ist weder für die Angebote, noch für deren Gesetzmässigkeit, noch für den Bestellvorgang oder die Ausführung der zwischen Mitgliedern und Produzenten geschlossenen Verträge verantwortlich. Die Verantwortung für Menge, Qualität und Übereinstimmung der von den Produzenten gelieferten Produkte mit den bestellten Produkten, sowie damit verbundene Transport-, Bevorratungs-, Lagerungs- und Lieferrisiken liegt ausschliesslich beim Produzenten. Der Schwärmerei-Gastgeber übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.
- 8.5.** Der Schwärmerei-Gastgeber achtet darauf, dass mindestens ein Produzent an der Verteilung anwesend ist und die Produkte persönlich übergibt. Andernfalls ist der Schwärmerei-Gastgeber verpflichtet die Schwärmerei nicht zu öffnen und keine Verteilung an die Mitglieder durchzuführen.

9. Vergütung des Schwärmerei-Gastgebers

- 9.1.** Als Vergütung für seine vorgenannten Leistungen erhält der Schwärmerei-Gastgeber eine Provision in Höhe von 10% des Umsatzes (ohne Steuern), der bei einem in seiner Schwärmerei stattfindenden Verkauf von den Produzenten seiner Schwärmerei erzielt wird.

Geschuldet wird die Provision von dem jeweiligen Produzenten.

Bei Widerruf eines Verkaufs oder bei Nichtstattfinden der Produktübergabe hat der Schwärmerei-Gastgeber keinen Anspruch auf Vergütung. Die Vergütung wird dem Schwärmerei-Gastgeber nach Artikel 8.2.3 der Allgemeinen Bedingungen in seine E-Geldbörse für Professionelle Benutzer gemäß Artikel 4 dieser Bedingungen überwiesen.

- 9.2.** Der Schwärmerei-Gastgeber ermächtigt die Gesellschaft, den Produzenten die Provision nach jedem Verkauf in seinem Namen und auf seine Rechnung zu fakturieren. Es obliegt dem Schwärmerei-Gastgeber der Gesellschaft mitzuteilen, ob er der Mehrwertsteuerpflicht unterliegt. Andernfalls wird von einer Mehrwertsteuerpflicht ausgegangen, solange kein gegenteiliger Nachweis erbracht wird.

Der Schwärmerei-Gastgeber hat die Möglichkeit, über den Schwärmerei-Bereich eine Übersicht bereits gestellter Rechnungen und eine Zahlungshistorie abzurufen.

10. Schliessung und Wiedereröffnung von Schwärmereien

- 10.1.** Der Schwärmerei-Gastgeber kann jederzeit die Schliessung seiner Schwärmerei beschliessen, sofern Mitglieder und Produzenten mindestens drei Monate im Voraus darüber informiert, die bereits geöffneten Verkäufe durchgeführt und sämtliche daraus resultierenden Pflichten erfüllt werden.

Er setzt überdies die Gesellschaft von der Schliessung in Kenntnis. Vor dem Schliessungsdatum erwirtschaftete, aber bis dahin noch nicht überwiesene Provisionen werden ausbezahlt.

- 10.2.** Verzeichnet eine Schwärmerei innerhalb der ersten sechs Monate nach Eröffnung während drei aufeinanderfolgender Monate weniger als 20 Bestellungen pro Monat, so kann die Gesellschaft ihre Schliessung anordnen. Die Gesellschaft muss die Schliessung der Schwärmerei dem Schwärmerei-Gastgeber einen Monat im Voraus ankündigen. Der Schwärmerei-Gastgeber kann aus der Schliessung der Schwärmerei keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ausgleich oder Vergütung gegen die Gesellschaft herleiten.

Der Schwärmerei-Gastgeber ist innerhalb dieser Frist verpflichtet, Mitglieder und Produzent über die Schliessung zu unterrichten, die Organisation von Verkäufen über das Schliessungsdatum hinaus einzustellen und die einwandfreie Erfüllung seiner Pflichten bis zur Schliessung sicherzustellen.

- 10.3.** Unbeschadet von Artikel 14.1 der Allgemeinen Bedingungen, kann die Gesellschaft bei einem Verstoß des Schwärmerei-Gastgebers gegen diese Besonderen Bedingungen, die Allgemeinen Bedingungen bzw. gegen geltende Gesetze und Vorschriften die Schwärmerei nach Ablauf von vierzehn Tagen nach Zugang einer fruchtlos gebliebenen, per

Einschreiben mit Rückschein übersendeten Abmahnung automatisch schliessen. Der Schwärmerei Gastgeber kann von seiner Schwärmerei und von der Website insgesamt ausgeschlossen werden, ohne dass ihm daraus ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gesellschaft entsteht.

Der Schwärmerei-Gastgeber haftet den Mitgliedern und Produzenten seiner Schwärmerei gegenüber vollumfänglich für alle Folgen, die diesen aus der Schliessung der Schwärmerei bzw. dem Ausschluss des Schwärmerei-Gastgebers entstehen.

- 10.4.** Die Gesellschaft und der Schwärmerei-Gastgeber können die Schliessung einer Schwärmerei auch gemeinsam beschließen. In diesem Fall befinden sie gemeinsam über Schliessungsdatum und -modalitäten und stellen den geregelten Abschluss laufender Verkäufe sowie die einwandfreie Erfüllung der sich daraus für den Schwärmerei-Gastgeber ergebenden Pflichten sicher.
- 10.5.** Ungeachtet der Gründe für die Schliessung einer Schwärmerei, verliert der Schwärmerei-Gastgeber dadurch automatisch seinen Status als Schwärmerei-Gastgeber. Der betreffende Benutzer kann jedoch die Leistungen weiter als Mitglied oder Registrierter Besucher nutzen, es sei denn, er wurde von der Nutzung der Website ausgeschlossen.
- 10.6.** Interessierte Dritte können auf eigene Initiative oder auf Einladung der Gesellschaft anbieten, eine in der Schliessung begriffene Schwärmerei – gleich welche Gründe die Schliessung bedingen – gemäß dieser Besonderen Bedingungen wiederzueröffnen, ohne dass dem ausscheidenden Schwärmerei-Gastgeber daraus ein Anspruch auf Schadensersatz, Ausgleich oder Vergütung entsteht.

III. Bestimmungen für Produzenten

11. Bewerbung

11.1. Vorabregistrierung auf der Website

Produzenten können sich initiativ bzw. auf Einladung eines Schwärmerei-Gastgebers oder der Gesellschaft um eine Teilnahme als Produzent bewerben.

Die Bewerbung für die Tätigkeit als Produzent (nachstehend „**Produzenten-Bewerber**“) erfordert die vorherige Registrierung auf der Website und den Status als Registrierter Benutzer gemäss den Allgemeinen Bedingungen.

11.2. Übermittlung von Bewerbungen

11.2.1. Der Produzent-Bewerber muss verschiedene Formulare ausfüllen (nachstehend „**Produzenten-Konto**“). Dabei sind alle Pflichtfelder auszufüllen.

11.2.2. Das Produzenten-Konto enthält verschiedene Angaben zur Veröffentlichung durch die Gesellschaft auf der Website, insbesondere:

- eine Übersicht über die Arbeit des Produzenten, falls gewünscht ergänzt durch eine Fotogalerie, die den Produzentbetrieb und sein Team zeigt (nachstehend „**Produzenten-Steckbrief**“), und
- eine Übersicht über die zum Verkauf bestimmten Produkte, falls gewünscht ergänzt durch entsprechende Fotos (nachstehend „**Produktkatalog**“).

Der Produzent ist verpflichtet, stets für die Richtigkeit und Aktualisierung der jeweiligen Angaben in seinem Produzenten-Steckbrief sowie im Produktkatalog Sorge zu tragen. Der Produzent ist verpflichtet, anwendbare Informationspflichten (insbesondere Impressumspflichten) bei der Gestaltung seines Produzenten-Steckbriefs zu berücksichtigen.

11.2.3. In seinem Produzenten-Konto macht der Produzenten-Bewerber zudem Angaben, die seine Überprüfung durch die Gesellschaft ermöglicht und der alleinigen Nutzung durch die Gesellschaft vorbehalten sind.

Es handelt sich dabei insbesondere um :

- Nachweise über die vom Produzenten-Bewerber ausgeübte Tätigkeit und damit zusammenhängende Unterlagen, sowie Nachweise über die Erfüllung aller administrativen, steuerlichen und sozialversicherungsbezogenen Pflichten, und
- Bankverbindungsdaten, die automatisch an den Payment-Dienstleister übermittelt werden, um die Überweisung seiner Vergütung zu ermöglichen.

11.2.4. Bei Nichtvorlage dieser Nachweise und Informationen ist die Gesellschaft berechtigt, die Bewerbung des Produzenten-Bewerbers auszusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft jederzeit die Vorlage aktueller Unterlagen und Nachweise über die vom Produzenten-Bewerber ausgeübte Tätigkeit verlangen kann bzw. zur Kontrolle dieser Dokumente berechtigt ist.

11.3. Annahme oder Ablehnung von Bewerbungen

Die Bewerbung für die Tätigkeit als Produzent unterliegt der vorherigen Prüfung und ausdrücklichen Annahme durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft hat dabei volle Entscheidungsfreiheit und prüft insbesondere, ob die Bewerbung grundsätzlich geeignet ist, um die Organisation und die Durchführung der Verkäufe gemäss der hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen zu ermöglichen. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck sämtliche erforderliche Zusatzinformationen einholen.

Die Benachrichtigung der Bewerber über Ablehnung oder Annahme ihrer Bewerbung erfolgt per E-Mail.

Im Fall der Annahme der Bewerbung erhält der Produzenten-Bewerber Zugang zu einem Produzenten-Bereich (nachstehend „**Produzenten-Bereich**“), der in Form und auf

Grundlage der von der Gesellschaft am geeignetsten befundenen technischen Mittel vorgehalten wird.

Im Falle einer Ablehnung hat der Produzenten-Bewerber weiterhin die Möglichkeit, die Leistungen als Mitglied einer Schwärmerei oder als Besucher zu nutzen.

Bewerber können aus einer Ablehnung keine Regress- und Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft herleiten.

12. Vorstellung der Produkte und Angebote

- 12.1.** Nach Annahme der Bewerbung erhält jeder Produzent eine Übersicht über alle Schwärmereien in einem Umkreis von 250 Kilometern um seinen Betrieb (nachstehend „**Vertriebsgebiet**“).

Der Produzent legt für jede Schwärmerei, für die er angemeldet ist, den für das Zustandekommen einer Lieferung und der zugrundeliegenden Kaufverträge erforderlichen Mindestbestellumsatz fest.

- 12.2.** Vor der Teilnahme an Verkäufen hat jeder Produzent Produktblätter zu erstellen, deren Anfertigung seiner alleinigen Verantwortung unterliegt und mittels der von der Gesellschaft für am geeignetsten befundenen technischen Mittel erfolgt.

Die Produktblätter werden im Produktkatalog des Produzenten erstellt und vorgehalten.

Produktblätter müssen zwingend die folgenden Angaben enthalten, die der alleinigen Verantwortung des Produzenten unterliegen:

- Produktname, d.h. die Handelsbezeichnung sowie Herkunftsangabe, falls die Auslassung der Herkunftsangabe eine Irreführung der Verbraucher bewirken kann,
- genaue Produktbeschreibung, gegebenenfalls das Herstellungsverfahren sowie in jedem Fall die im Fernabsatz und für die Verpackung und Etikettierung von Lebensmitteln jeweils gültigen gesetzlich erforderlichen Angaben,
- ein vom Produzent gewähltes Foto des Produkts, und
- alle sonstigen, nach den jeweils gültigen Gesetzen erforderlichen Angaben.

Die Produktblätter sind nach Treu und Glauben und in der Sprache des Landes, in dem der Produzent tätig ist, anzufertigen. Die Produkte sind ausführlich und entsprechend ihrer tatsächlichen und sachlichen Eigenschaften zu beschreiben.

Der Produzent kann seine Produktblätter jederzeit ändern und Angaben hinzufügen oder entfernen, sofern noch keine Bestellung gemäß Artikel 12.4 aufgegeben wurde.

Die Auswahl der Schwärmerei, in denen er je nach Verteilungstag und Verkaufszeiten den Verkauf seines gesamten oder eines Teils seines Produktangebots beabsichtigt, trifft der

Produzent in eigenem Ermessen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verkauf nur in Schwärmereien innerhalb seines Vertriebsgebiets möglich ist.

- 12.3.** Nach Fertigstellung seines Produktkatalogs gemäss den vorstehenden Bestimmungen, erstellt der Produzent sein Angebot.

Angebote müssen insbesondere die wesentlichen Produktmerkmale, Einzelpreis, Mehrstückpackungspreis, Preis per Volumen- oder Gewichtseinheit sowie Angaben zur Verfügbarkeit enthalten.

Der Produzent bestimmt den öffentlichen Preis für den Verkauf auf der Website in Eigenverantwortung und nach eigenem Ermessen. Preise sind in Schweizer Franken inklusive Steuern anzugeben. Die Erhebung eines Preisaufschlags für Lieferung und Übergabe der Produkte am Verteilungstag durch den Produzent ist untersagt.

- 12.4.** Dem Produzent steht es frei, ob er an allen Verkäufen von Schwärmereien, in denen er angemeldet ist, teilnimmt, oder nur an einem Teil davon. In letzterem Fall obliegt ihm die Auswahl der einzelnen Verkäufe, an denen er eine Teilnahme beabsichtigt.

Der Produzent kann während des Verkaufs jederzeit weitere Angebote hinzufügen. Die Hinzufügung zu einem laufenden Verkauf bedarf jedoch der Vorabgenehmigung durch den Schwärmer-Gastgeber.

- 12.5.** Wird der Mindestbestellumsatz gemäß Artikel 8.2.1 der Allgemeinen Bedingungen zum Verkaufsschluss nicht erreicht, so ist es dem Produzent vorbehalten, binnen 24 Stunden nach Verkaufsschluss mitzuteilen, dass er trotzdem zu liefern bereit ist. Andernfalls ist das Rechtsgeschäft zwischen Mitgliedern und Produzent nicht zustande gekommen und der Produzent hat die entsprechenden Bestellungen nicht zu liefern.

13. Durchführung des Verkaufs

13.1. Verkaufsvorbereitung und -abschluss

Der Verkaufsabschluss erfolgt unmittelbar zwischen Mitgliedern und Produzenten im virtuellen Verkaufsraum einer jeden Schwärmerie. Eine andere Vorgehensweise ist dem Produzenten nicht gestattet. Verkäufe, deren Abschluss ausserhalb des Verkaufsraums erfolgt, gelten als nicht über die Website abgewickelt. In diesem Fall sind Schwärmerie-Gastgeber und die Gesellschaft von ihren Pflichten gemäss diesen Besonderen Bedingungen entbunden.

Über das Zustandekommen eines Verkaufs werden Mitglieder und Produzenten von der Gesellschaft in Kenntnis gesetzt. Namen und Kontaktinformationen beider Parteien werden spätestens in den nach der Verteilung ausgestellten Rechnungen ausgewiesen.

Der Produzent ist verpflichtet, Bestellscheine innerhalb von sechs Stunden nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und dem Schwärmerie-Gastgeber etwaige Fehler oder Auslassungen mitzuteilen. Andernfalls haftet der Produzent für sämtliche Kosten, die sich aus der Fehlerhaftigkeit des entsprechenden Bestellscheins ergeben.

13.2. Lieferung

13.2.1. Lieferung durch den Produzenten

Der Produzent verpflichtet sich, die Produkte am Verteilungstag zu den Verteilungszeiten an den vom Schwärmerei-Gastgeber festgelegten Verteilungsort zu liefern und sie den Mitgliedern persönlich oder durch eine hierzu befugte Person zu übergeben. Der Produzent ist zur Unterzeichnung des vom Schwärmerei-Gastgeber erstellten Übergabescheins, gegebenenfalls nach Vermerk etwaiger Bemerkungen oder Vorbehalte, verpflichtet. Er erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Beanstandungen von Angaben, die nicht auf dem Übergabeschein vermerkt sind, nicht berücksichtigt werden können.

Der Produzent verpflichtet sich zur Rücknahme aller Produkte, die nicht dem Bestellschein entsprechen. Produkte, die während der Verteilungszeiten nicht von den Mitgliedern abgeholt wurden, verbleiben beim Produzenten.

13.2.2. Mandatierung eines anderen Produzenten

Alle Produzenten die am Verteilungstag nicht verfügbar sind, um die verkauften Produkte persönlich zu übergeben, können einen anderen Produzenten damit beauftragen ("beauftragter-Produzent").

Auf dieselbe Art können sich Produzenten auch organisieren, um Synergien zu nutzen.

13.3. Reklamationen

Der Produzent wird vom Schwärmerei-Gastgeber über Reklamationen seitens der Mitglieder bezüglich der von ihm gelieferten Produkte in Kenntnis gesetzt.

Der Produzent ist für die Reklamationsbearbeitung alleine verantwortlich. Er verpflichtet sich, Reklamationen schnellstmöglich zu bearbeiten und sich um eine bestmögliche Lösung zu bemühen.

13.4. Nichtverfügbarkeit

Treten nach Verkaufsschluss Umstände ein, die dem Produzenten eine Lieferung zum Verteilungstag bzw. zur festgelegten Verteilungszeit ausnahmsweise unmöglich machen, so hat er unverzüglich den Schwärmerei-Gastgeber davon zu unterrichten, der wiederum unverzüglich die Mitglieder informiert.

Der Produzent hat sich redlich um einen geeigneten Ersatz zu bemühen. Ist ein Ersatz nicht möglich, wird das Bankkonto der Mitglieder mit dem Kaufpreisbetrag der entsprechenden Bestellungen nicht belastet. Wurde das Bankkonto bereits belastet, wird der Betrag rückerstattet.

Der Produzent tätigt sämtliche vorstehenden Vorgänge unter Verwendung der von der Gesellschaft bereitgestellten technischen Mittel, in der von ihr am geeignetsten erachteten Form und zu den als zweckdienlich befundenen Modalitäten.

14. Vergütung des Produzenten

Die Vergütung des Produzenten setzt sich zusammen aus dem Verkaufspreis für die den Mitgliedern tatsächlich übergebenen Produkte, deren Kauf nicht widerrufen wurde, abzüglich der ihm in Rechnung gestellten und den Schwärmerie-Gastgebern und der Gesellschaft gemäss diesen Bedingungen geschuldeten Provision.

Die Vergütung wird auf das an die E-Geldbörse des Produzenten gekoppelte Bankkonto überwiesen.

Der Produzent ermächtigt die Gesellschaft, den Mitgliedern den Kaufpreis für von ihm erworbene Produkte in seinem Namen und auf seine Rechnung zu fakturieren. Es obliegt dem Produzenten der Gesellschaft mitzuteilen, ob er der Mehrwertsteuerpflicht unterliegt. Andernfalls wird von einer Mehrwertsteuerpflicht ausgegangen, solange kein gegenteiliger Nachweis erbracht wird.

Der Produzent hat die Möglichkeit, über den Produzenten-Bereich eine Übersicht bereits gestellter Rechnungen und eine Zahlungshistorie abzurufen.

15. Verantwortung des Produzenten

15.1. Der Produzent befolgt eigenverantwortlich alle Gesetze und Vorschriften, zu deren Einhaltung er in seiner Eigenschaft als Fernabsatzverkäufer und allgemein im Rahmen der Nutzung der Website verpflichtet ist.

Er verpflichtet sich insbesondere:

- zur Einhaltung sämtlicher Erklärungs- und Meldepflichten, insbesondere in Bezug auf Sozialversicherung, Steuer- und sonstige behördliche Angelegenheiten. Er verpflichtet sich als Professioneller Benutzer der Website alle zum Anlegen des entsprechenden Produzentenkontos erforderlichen Angaben, die überdies öffentlich zugänglich gemacht werden, vollständig und wahrheitsgemäss zu machen,
- zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere bezüglich Produktaufmachung, -verpackung und -etikettierung, -transport, -lagerung und Festlegung von Preisen sowie Hygiene und Sicherheit,
- zur Sicherstellung, dass die vom Schwärmerie-Gastgeber gewählte Lokalität den geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, soll der Produzent den Schwärmerie-Gastgeber auffordern die Lokalität die den Vorschriften entsprechenden Anpassungen an der Lokalität vorzunehmen oder stattdessen eine andere den Vorschriften entsprechende Lokalität zu wählen. Sollte der Schwärmerie-Gastgeber diese Aufforderung nicht nachkommen, kann der Produzent die betroffene Schwärmerie mit sofortiger Wirkung verlassen ohne allfällige anderweitige Ankündigungsfristen einhalten zu müssen.und
- zur Entrichtung aller auf seine Tätigkeit anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren.

Der Schwärmerei-Gastgeber und die Gesellschaft übernehmen in diesem Zusammenhang keine Verantwortung.

- 15.2.** Der Produzent verpflichtet sich im Rahmen seiner Tätigkeit zur strengen Einhaltung der Charta der gegenseitigen Verpflichtungen, dieser Besonderen Bedingungen sowie der Allgemeinen Bedingungen. Er verpflichtet sich, für seine Tätigkeit ausschliesslich auf die technischen Mittel zurückzugreifen, die ihm von der Gesellschaft im Rahmen der Websitenutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Nutzung der Mittel und Ressourcen der Website zur Anbahnung von Kaufverträgen mit Benutzern oder anderen Personen außerhalb der Website ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist die Nutzung der Verteilung für den Vor-Ort-Verkauf von Produkten, die nicht bereits während des Online-Verkaufs auf der Website von Mitgliedern erworben wurden.

- 15.3.** Für die auf der Webseite eingestellten Angebote und deren Gesetzmässigkeit trägt der Produzent die alleinige Verantwortung. Er garantiert die Verfügbarkeit der angebotenen Produkte und versichert, über die entsprechende Erlaubnis zur Vermarktung dieser Produkte zu verfügen. Er haftet im Rahmen der Ausführung des Kaufvertrags gegenüber den Benutzern vollumfänglich für Menge, Qualität und Richtigkeit der Lieferung, sowie für Risiken im Zusammenhang mit Transport, Bevorratung, Lagerung und Übergabe der Produkte.

16. Austritt oder Ausschluss des Produzenten

- 16.1.** Der Produzent kann jederzeit die Beendigung seiner Produzententätigkeit für eine Schwärmerei beschliessen, sofern Mitglieder und Schwärmerei-Gastgeber mindestens zwei Monate im Voraus darüber informiert, die bereits abgeschlossenen Verkäufe ausgeführt und sämtliche daraus resultierenden Pflichten erfüllt werden.

Er setzt überdies die Gesellschaft über die Beendigung seiner Tätigkeit in Kenntnis, die seine Vergütung für bereits abgeschlossene, aber noch nicht abgewickelte Verkäufe veranlassen wird.

- 16.2.** Unbeschadet von Artikel 14.1 der Allgemeinen Bedingungen, kann die Gesellschaft bei einem Verstoß des Produzenten gegen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen, diese Besonderen Bedingungen, die Charta der gegenseitigen Verpflichtungen bzw. gegen geltende Gesetze und Vorschriften den Produzenten nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang einer fruchtlos gebliebenen, per Einschreiben übersendeten Abmahnung den entsprechenden Produzenten ohne weitere Angabe von Gründen von einer oder mehreren Schwärmereien oder von der Website insgesamt ausschliessen, ohne dass dem Produzent hieraus ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gesellschaft entsteht.

- 16.3.** Der Produzent haftet den Mitgliedern und Schwärmerei-Gastgebern sowie der Gesellschaft gegenüber vollumfänglich für alle Folgen, die diesen aus seinem Austritt oder Ausschluss entstehen

- 16.4.** Ungeachtet der Gründe für den Austritt oder Ausschluss eines Produzenten, führt dieser automatisch zu dem Verlust seines Status als Produzent, der Deaktivierung des Produzenten-Bereichs und der Entfernung seines Produzenten-Steckbriefs, seines

Produktkatalogs sowie seiner Angebote von der Webseite. Im Fall eines Austritts kann der Produzent die Leistungen weiter als Mitglied oder Registrierter Besucher nutzen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für alle Professionellen Benutzer

17. Informationsbezogene Pflichten der Professionellen Benutzer

- 17.1.** Sämtliche Verantwortung für die Richtigkeit der im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung und Tätigkeit als Schwärmerei-Gastgeber bzw. Produzent mitgeteilten Informationen liegt bei den Professionellen Benutzern.
- 17.2.** Die Professionellen Benutzer versichern, mit ihren im Rahmen der Bewerbung oder später gegenüber der Gesellschaft gemachten Angaben keine Täuschungsabsichten zu verfolgen; sie bestätigen die Richtigkeit, Aktualität und Wahrheitstreue ihrer Angaben.

Im Fall von Änderungen ihrer Daten aktualisieren sie diese, sodass diese stets den vorstehenden Vorgaben entsprechen.

Versäumt ein Professioneller Benutzer, für die Aktualität seiner Daten Sorge zu tragen und erleidet in der Folge einen mittelbaren und unmittelbaren Schaden, erwachsen ihm daraus keinerlei Ansprüche.

Die Professionellen Benutzer werden darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bewerbung oder der Aktualisierung des Benutzerkontos erhobene Daten zur Überprüfung ihrer Identität dienen. Die gemachten Angaben sind ab dem Zeitpunkt der Anmeldung für die gesamte Dauer der Nutzung der Website bindend.

Insbesondere müssen die Professionellen Benutzer angeben, ob sie in eigenem Namen, als gesetzlicher Vertreter einer natürlichen Person oder als Vertretungsberechtigter für eine natürliche Person tätig werden. In beiden letzteren Fällen ist die Gesellschaft berechtigt, jederzeit die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen.

- 17.3.** Die Gesellschaft behält sich vor, die von den Professionellen Benutzern gemachten Angaben jederzeit auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und weitere Angaben oder Nachweise anzufordern; insbesondere die Dokumente, welche die Identifikation bezüglich der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ermöglichen und in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen und den [Allgemeinen Vertragsbedingungen](#) unseres Zahlungsdienstleisters vorgesehen sind; die Professionellen Benutzer verpflichten sich, entsprechende Anfragen umgehend zu beantworten.

18. Vergütung der Gesellschaft

Als Gegenleistung für ihre gegenüber den Produzenten erbrachten Leistungen, erhält die Gesellschaft eine Provision in Höhe von 10% des Umsatzes (ohne Steuern), der bei den in den Schwärmereien stattfindenden Verkäufen von den Produzenten erzielt wird. Diese Provision beinhaltet die von dem Zahlungsdienstleister erhobenen Gebühren.

Geschuldet wird die Provision von dem jeweiligen Produzent.

Wird gemäss den Allgemeinen Bedingungen bzw. gegebenenfalls diesen Besonderen Bedingungen ein Verkauf storniert oder findet eine Produktübergabe nicht statt, so erhält die Gesellschaft keine Provision.

Die Gesellschaft erstellt für jeden Verkauf eine Rechnung für die Produzenten, die unmittelbar über den Payment-Dienstleister binnen sieben Tagen nach Bestätigung der Übergabe gemäß Artikel 8.2.3 der Allgemeinen Bedingungen beglichen wird.

19. Verantwortung der Gesellschaft

19.1. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung der Charta der gegenseitigen Verpflichtungen.

19.2. Die Gesellschaft engagiert sich in ihrer Eigenschaft als vertrauenswürdige Drittinanz, im Falle der Nichtbezahlung, sei es durch ein Mitglied, im Betrugsfall oder Betrugsversuchsfall über die Webseite durch ein Mitglied, die Bezahlung zu garantieren (i) an den Produzenten der betroffenen Produkte und (ii) an den Schwärmerie-Gastgeber bezüglich seiner Provision.

19.3. Zur Unterstützung und Betreuung der Professionellen Benutzer stellt die Gesellschaft diesen in eigenem Ermessen und ohne Verpflichtung ihrerseits von ihr als zweckdienlich befundene Mittel zur Verfügung.

Die Nutzung der zur Verfügung gestellten technischen Mittel und Vorlagen durch Schwärmerie-Gastgeber und Produzent geschieht auf eigene Verantwortung; die Gesellschaft übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

21. Änderungen

21.1. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Besonderen Bedingungen im Laufe der Geschäftsbeziehung zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien für die Professionellen Benutzer zumutbar sind.

21.2. Professionelle Benutzer werden über etwaige Änderungen in geeigneter Form (z.B. per E-Mail) informiert.

Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn der Professionelle Benutzer ihnen nicht binnen vier Wochen widerspricht. Auf diese Folge wird die Gesellschaft den Professionellen Benutzer bei der Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen.

Stimmt er den veränderten Besonderen Bedingungen nicht zu, ist er zur Abmeldung von der Website gemäss Artikel 16.4 der Allgemeinen Bedingungen verpflichtet. Möchte er als Mitglied oder Registrierter Besucher weiter die Website nutzen, ist er zur Abmeldung von der Professionellen Benutzung gemäss Artikel 10 und 16 verpflichtet. Die letzten Besonderen Bedingungen, welchen er zustimmte, bleiben für ihn bis zu seiner Abmeldung oder der Beendigung seiner Nutzung der Webseite als professioneller Nutzer anwendbar.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Besonderen Bedingungen unterliegen französischem Recht.

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Klagen zur Gültigkeit, Auslegung bzw. Anwendung dieser Besonderen Bedingungen die ausschließliche Zuständigkeit der Pariser Gerichte, sofern dem keine zwingenden anderslautenden Zuständigkeits- und Verfahrensregeln entgegenstehen.

23. Inkrafttreten

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen treten am 18.10.2016 in Kraft.